

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 598/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edith E [REDACTED],

[REDACTED] Oe[REDACTED]/Provinz B[REDACTED] A[REDACTED], V[REDACTED] [REDACTED], Ar[REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 11. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 20. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin durch die Verfolgung und ihre Auswirkungen außer einer Sinusitis, für die es ihr ein Heilverfahren anerkannt hat, keine Gesundheitsschäden davongetragen habe. Insbesondere liege kein Anhaltspunkt für eine seelische oder psycho-reaktive Störung vor, vielmehr lasse die Klägerin lediglich eine mentale Schwäche erkennen, die der Vertrauensarzt als Debilität gekennzeichnet habe. Er habe eine fachpsychiatrische Zusatzuntersuchung vor allem deshalb für entbehrlich halten können, weil das Verhalten, insbesondere die Befragung der Klägerin und das Ergebnis der medizinischen Untersuchung diese Diagnose eindeutig gerechtfertigt und eine Angstneurose ausgeschlossen habe.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde der Klägerin ist unbegründet.

151

- 3 -

Sie macht geltend, das Berufungsgericht habe durch die Ablehnung einer fachärztlichen psychiatrischen Begutachtung seine Aufklärungspflicht verletzt und sich in Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gesetzt, der bei der Beurteilung psychischer Leiden eine besondere Sorgfalt verlangt und gefordert habe, daß die Gerichte bei diesen Leiden grundsätzlich nicht aus eigener Sachkenntnis entscheiden dürften.

Damit sowie mit den weiteren Angriffen der Beschwerde gegen die von dem Sachverständigen vorgenommene Beurteilung kann jedoch die Zulassung der Revision nicht erreicht werden. Dafür, ob ein weiteres ärztliches Gutachten erforderlich ist, kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Im übrigen rechtfertigen verfahrensrechtliche Einwendungen nur unter besonderen Voraussetzungen, die hier nicht vorliegen, die Zulassung der Revision (BGH RsW 1967, 261 Nr. 33, 431 Nr. 42).

Mai

Wintenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze, [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)